

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 8

137

31. August 2004

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes</i>	<i>137</i>	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	<i>139</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Personalentwicklungsgesetzes</i>	<i>137</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinden Weilimdorf und Feuerbach über die Bildung einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>	<i>139</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</i>	<i>138</i>	<i>Dienstnachrichten</i>	<i>141</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Personalentwicklungsverordnung</i>	<i>138</i>		
<i>Ergebnisse der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004</i>	<i>138</i>		

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen

In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419) werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2004

Claus Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Personalentwicklungsgesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Personalentwicklungsgesetzes

In Artikel 3 Satz 1 des Personalentwicklungsgesetzes vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159) werden nach der Angabe „31. Dezember 2004“ die Worte „, mit Pfarrern nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat bis spätestens 31. Dezember 2005“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2004

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom 8. Juli 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

In § 8 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (Abl. 34 S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1999 (Abl. 59 S. 2), erhält die Aufzählung nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Dekanin oder Dekan,
Schuldekanin oder Schuldekan,
Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll, Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts, Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs, Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars, Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer, Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer, Leiterin oder Leiter des Amtes für Information, Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,
Referatsleiterin oder Referatsleiter eines theologischen Referats im Oberkirchenrat mit Stellvertretung der Dezernentin oder des Dezernenten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2004

Dr. Gerhard Maier

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Personalentwicklungsverordnung

vom 9. Juli 2004 AZ 20.70 Nr. 58

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 44 a des Württembergischen Pfarrergesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), und aufgrund von § 57 a Kirchenbeamten-gesetz vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159 und 160), verordnet:

Artikel 1 Änderung der Personalentwicklungsverordnung

An § 1 Abs. 1 Personalentwicklungsverordnung vom 20. Mai 2003 (Abl. 60 S. 282) wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt nicht für unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pfisterer

Ergebnisse der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Juli 2004 AZ 22.81-3 Nr. 148

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2004 haben bestanden:

[Redacted list of names]

wollen im Bereich der Kirchenpflege zusammen arbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit streben die beiden Gesamtkirchengemeinden an, dieselbe Person zum Kirchenpfleger der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde zu wählen. Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten sächlichen Mittel und Einrichtungen, welche die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger benötigt, werden ihm oder ihr von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf und die Gesamtkirchengemeinde Feuerbach schließen dazu gemäß § 8 kirchliches Verbandsgesetz die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung.

§ 1

Träger der gemeinschaftlichen Kirchenpflege

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf ist Trägerin der gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Sie stellt das erforderliche Personal an¹ und sorgt für die Bereitstellung der für den Betrieb der gemeinschaftlichen Kirchenpflege notwendigen Einrichtungen und sächlichen Mittel.

§ 2

Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach und der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf nach der Haushaltsordnung und der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach wird eine örtliche Geschäftsstelle der gemeinschaftlichen Kirchenpflege eingerichtet.

§ 3

Kassenaufsicht

(1) Die Kassenaufsicht i. S. der §§ 54 und 56 HHO obliegt der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, im Vertretungsfall der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf für die Kassengeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf und der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach für die Kassengeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Feuerbach.

(2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die mit Kassenfüh-

rungsaufgaben betraut sind, wird eine Kassendienst-anweisung erstellt.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird bei der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf ein beschließender Ausschuss eingerichtet.

(2) Dem Ausschuss gehören eine oder einer der Vorsitzenden der beiden Gesamtkirchengemeinderäte² sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der beiden Gesamtkirchengemeinden kraft Amtes an. Darüber hinaus wählen die Gesamtkirchengemeinderäte Feuerbach und Weilimdorf je ein Mitglied in diesen Ausschuss.³

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Er entscheidet über die Besetzung der Stellen in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege sowie über die Entlassung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er führt die Fachaufsicht über diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Funktion der oder des Dienstvorgesetzten nimmt die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf wahr. Die Wahl und die Entlassung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers sind davon ausgenommen.
- b) Er bereitet die Besetzung der Kirchenpflegerstelle vor und erarbeitet einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers für die beiden Gesamtkirchengemeinden.
- c) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.
- d) Er bewirtschaftet die Mittel, die über den Sonderhaushaltsplan bereitgestellt werden. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in beiden Gesamtkirchengemeinden hat die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu besorgen. Im Blick auf die Verwaltung und Unterhaltung von baulichen Einrichtungen, die die gemeinschaftliche Kirchenpflege nutzt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf.
- e) Er entscheidet über eine Kassendienst-anweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse in der gemeinschaftlichen Kirchenpflege.

2 Welche oder welcher Vorsitzende dies im Einzelfall ist, entscheidet sich nach der Zuständigkeitsabgrenzung, die die beiden Vorsitzenden nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung zu treffen haben.

3 Es besteht die Möglichkeit, in den Ausschuss auch Personen zu wählen, die den Gesamtkirchengemeinderäten nicht angehören. Ihre Zahl darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Aus Gründen der Praktikabilität wird daher vorgeschlagen, dass die Gesamtkirchengemeinderäte bereits bei der Benennung „ihrer“ Ausschussmitglieder diese Höchstgrenze beachten.

1 Dies betrifft auch die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger in anstellungsrechtlicher Hinsicht.

§ 5

Finanzierung der Leistungen des Trägers der gemeinschaftlichen Kirchenpflege

Für die gemeinschaftliche Kirchenpflege wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt und eine gesonderte Rechnung geführt. Die Unterhaltung und Verwaltung von Baulichkeiten erfolgt über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Weilimdorf. Über den Sonderhaushaltsplan wird ein Kostenersatz in Höhe des Aufwandes für die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Baulichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die anfallenden Kosten für das Personal und den Sachaufwand der gemeinschaftlichen Kirchenpflege werden nach der Gemeindegliederzahl auf die beiden Gesamtkirchengemeinden umgelegt. Maßgeblich für den Verteilschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen, die den jeweils aktuellen Haushaltsplänen zugrunde liegen.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung beider Partner möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats, soweit es sich nicht um eine interne Geschäftsordnung für die Kirchenpflege handelt.

§ 7

Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur auf Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Frist von einem Jahr möglich und bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Ist es den beiden Gesamtkirchengemeinden innerhalb der Kündigungsfrist nicht möglich, ihren Personalbestand durch zumutbare Maßnahmen den veränderten Bedingungen anzupassen, bleibt diese Vereinbarung so lange wirksam, bis diese greifen. Die Gesamtkirchengemeinden sind verpflichtet, diese Maßnahmen umgehend nach Vorliegen der vorgenannten Genehmigung des Oberkirchenrats einzuleiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

Dienstnachrichten

[Redacted content]

[Redacted]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2004 zur Pfarlerin für Evang. Religionslehre mit einem hauptamtlichen Unterrichtsauftrag (50 %) ernannt:

[Redacted]

Der Landesbischof hat [Redacted] in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat [Redacted] in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2004

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Juli 2004

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. August 2004

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2004

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2004

[Redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon 0711 2149-0

Herstellung: Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)